

Statuten Turnverein Thun



I. Name und Sitz

Art. 1

Der 1839 gegründete Turnverein Thun (TVT) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun.

II. Zweck

Art. 2

Der TVT pflegt das Turnen und den Sport aller Altersgruppen gemäss dem Leistungsstand und dem Leistungsstreben seiner Mitglieder. Er fördert den Leistungs- und Breitensport und unterstützt die Nachwuchsförderung.

Er koordiniert die Anlässe der angeschlossenen Abteilungen.

Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Abteilungen gegenüber den Behörden.

Er übernimmt für die angeschlossenen Abteilungen administrative Bereiche und unterstützt sie auf Gesuch hin, z.B. bei der Organisation von Anlässen.

Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

III. Organisation des TVT

Abteilungen

Art. 3

Zur Erfüllung seiner Zwecke sind dem TVT Abteilungen als selbständige Vereine angeschlossen.

Art. 4

Die Statuten des TVT sind für die Abteilungen verbindlich und werden ihnen zugestellt.

Statuten und Statutenänderungen der Abteilungen sind dem TVT zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie treten erst nach der Genehmigung durch den Gesamtvorstand TVT in Kraft.

Anschluss und Austritt von Abteilungen

Art. 5

Der Anschluss von Abteilungen kann jederzeit erfolgen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Austritt von Abteilungen ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Präsidenten TVT schriftlich bis spätestens Ende November zugestellt werden.

Ausschluss von Abteilungen

Art. 6

Abteilungen die ihre Beitragspflicht gegenüber dem TVT nicht erfüllen oder in schwerer Weise gegen Statuten, Reglemente oder Weisungen des TVT verstossen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem TVT ausgeschlossen werden.

Der vorgesehene Ausschluss ist ihnen mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Der Ausschluss ist ihnen schriftlich zu eröffnen.

Ausgeschlossene Abteilungen können nur durch die Mitgliederversammlung wieder angeschlossen werden.

Fachverbände

Art. 7

Die angeschlossenen Abteilungen können sich ihren Fachverbänden anschliessen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8

Mitglieder des TVT sind alle Mitglieder der angeschlossenen Abteilungen ab dem vollendeten 16. Altersjahr und die Ehrenmitglieder des TVT.

Ehrenmitglieder

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

Mitglieder, Turnfreunde, Vereine und Institutionen, die sich um den TVT oder das Turnwesen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes in offener Abstimmung mit mindestens einer 3/4 Mehrheit der stimmenden Mitglieder ernannt.

Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Präsidenten des TVT mit Begründung bis spätestens Ende September einzureichen.

V. Beitragspflicht

Art. 10

Alle Mitglieder nach vollendetem 16. Altersjahr haben dem TVT die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

VI. Leitung des TVT

Organe

Art. 11

Die Organe des TVT sind:

- A. die ordentliche Mitgliederversammlung
- B. die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- C. der Vorstand
- D. der Gesamtvorstand

Mitgliederversammlung

Art. 12

Das oberste Organ des TVT ist die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Februar statt..

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Gesamtvorstand es verlangen.

Einberufung

Art. 13

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage zum voraus im Vereinsorgan oder durch Zirkularschreiben.

Anträge von Mitgliedern auf Behandlung eines Gegenstandes sind mindestens 1 Monat zum voraus dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Gegenstände

Art. 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Gegenstände::

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- C. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
- D. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz

E. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

F. Genehmigung des Voranschlages

G. Wahlen:

a. des Präsidenten

b. des Vorstandes

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

c. der Stabsstellen

d. der Rechnungsrevisoren

H. Anschluss und Ausschluss von Abteilungen

I. Verschiedenes

Durchführung

Art. 15

Über die behandelten Gegenstände wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder entschieden.

Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder geheime Abstimmung beschliessen.

Rückkommensanträge erfordern eine 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende..

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er besteht aus Präsident, Kassier und mindestens 3 weiteren Mitgliedern:

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

A. Aufgabenverteilung an die Vorstandsmitglieder und Kommunikation der Aufgabenzuteilung an die Abteilungen

B. Vertretung des Vereins nach aussen (insbesondere Behörden, Institutionen, Presse)

C. Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien und Zielsetzungen für die operativen und administrativen Tätigkeiten

D. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen und Mitgliederversammlungen

E. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung

F. Sicherstellung der administrativen Leitung des Vereins durch Wahl der Verantwortlichen insbesondere für die Bereiche:

a) Adressenverwaltung

b) Herausgabe des Vereinsorgans (Redaktor)

c) Archivierung der wichtigen Akten (Archivar)

d) Aufbewahrung und Einsatz der Vereinsfahne

e) Informatik und Webseite

f) Sicherstellen und Zuteilung der Turnhallen und Sportplätze der Abteilungen

Sie können aber müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein

G. Koordination von Vereinsanlässen

H. Erlass von Pflichtenheften

I. Sicherstellung der Kommunikation innerhalb des Vereins und des Vereinsauftrittes nach aussen

Zeichnungsberechtigung

Art. 17

Der Vereinspräsident zeichnet rechtsverbindlich mit einem Vorstandsmitglied zu zweien.

Im Übrigen ist jeder Mitarbeiter auf seiner Stufe, innerhalb seines Kompetenzbereichs zeichnungsberechtigt.

Dringliche Geschäfte

Art. 18

Dringliche in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallende Gegenstände kann der Vorstand von sich aus erledigen. Sie sind in der nächsten Ausgabe des Vereinsorgans zu publizieren und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

Einberufung

Art. 19

Der Vorstand wird durch den Präsidenten so oft einberufen als es die Gegenstände erfordern oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Vorstandsbeschluss gleichgestellt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Gesamtvorstand

Art. 20

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand des TVT und je einem Vertreter der Abteilungen.

Aufgaben

Art. 21

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- A. Fördern der Zusammenarbeit unter den Abteilungen
- B. Koordination der Tätigkeiten im TVT und in den Abteilungen

Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Gesamtvorstandsbeschluss gleichgestellt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Rechnungsrevisoren

Art. 22

Zur Prüfung der Buchführung, der Jahresrechnung und des Vermögens wählt die Hauptversammlung zwei Revisoren.

Sie haben das Recht, jederzeit die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers zu prüfen.

Über ihren Befund erstatten sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

VII. Finanzen

Einnahmen

Art. 23

Die Einnahmen des TVT bestehen aus:

- A. Mitgliederbeiträgen
- B. Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- C: Überschüssen aus Anlässen
- D. Legaten und Vermächtnissen sofern sie nicht für bestimmte Zwecke bestimmt sind
- E. Zinsen
- F. übrigen Einnahmen

Für Spezialfonds bestehen besondere Vorschriften. Über sie ist gesondert Rechnung zu führen.

Zahlungsfrist

Art. 24

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Sie sind jeweils bis zum 31. Juli zu entrichten.

Ausgaben

Art. 25

Die Ausgaben des TVT richten sich nach dem durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag und bestehen im Wesentlichen aus:

- A. Verwaltungskosten
- B. Turnhallen- und Sportplatzmieten
- C. Materialanschaffungen für den Gesamtverein.
- D. Beiträgen an die Abteilungen
- E. Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
- F. Übrigen Ausgaben

Dem Vorstand steht jährlich ein Kompetenzbetrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zur Verfügung.

Geschäftsjahr

Art. 26

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VIII. Verhältnis zwischen TVT und den Abteilungen

Pflichten

Art. 27

Die Abteilungen unterstützen den TVT bei Aktivitäten im Interesse des Gesamtvereins. Beschlüsse, die den TVT betreffen müssen vom Vorstand des TVT genehmigt werden.

Die Abteilungen legen dem TVT Rechenschaft ab mit:

- A. Jahresbericht
- B. Tätigkeitsprogramm
- C. Jahresrechnung und Bilanz

Abteilungsamen

Art. 28

Die Abteilungen setzen in der Regel den Zusatz "Turnverein Thun" oder abgekürzt "TVT" vor oder nach ihrem Namen (ohne zweites "Thun") zu. Auf die Interessen und Traditionen der Abteilungen wird angemessen Rücksicht genommen.

Mitgliedschaft

Art. 29

Die Abteilungen bestimmen ihre Mitgliederkategorien selbst.

Gönner

Art. 30

Gönner unterstützen die Abteilungen ideell und finanziell, sind jedoch nicht Mitglieder. Gönner können das Vereinsorgan gegen eine durch den Vorstand des TVT festzulegende Kostenbeteiligung beziehen.

IX. Verschiedenes

Veteranenbund

Art. 31

Der Veteranenbund schafft mit seinem Tätigkeitsprogramm eine aktive Bindung der älteren Mitglieder zum Turnverein Thun und stärkt deren Zusammengehörigkeit.

Er erfüllt die Ehrenpflichten in Freud und Leid seiner Mitglieder und unterstützt den Turnverein Thun ideell und nach Möglichkeit auch finanziell.

Statutenrevision

Art. 32

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch den Vorstand oder 1/10 der Mitglieder in die Wege geleitet. Eine Revision muss in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung

Art. 33

Die Auflösung des TVT muss in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Inkraftsetzung

Art. 34

Die vorstehenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 30.01.2014 angenommen worden und treten damit sofort in Kraft.

Thun, 30.01.2014

Der Präsident TVT

Lorenz Zellweger

Der Vizepräsident TVT

Matthias Zurbuchen